

Neues zum Jahresbeginn	1
Staatliche Förderung für Restaurantbetriebe, Eisdielen und Konditoreien	3
Werbebonus 2024	4

Digitalisierungsförderung für Kleinstunternehmen	4
Förderung betriebliche Investitionen	4

NEUES ZUM JAHRESBEGINN

Per Jahresanfang gibt es wie üblich eine Reihe von steuerlichen Neuerungen aufzuarbeiten, heuer sind sie nicht so tiefgreifend wie üblich ausgefallen, bedingt durch die klammen Staatskassen; hier eine kurze Übersicht:

Steuerliche Neuerungen

Die Steuer auf **Vermögen im Ausland** wird mit 2024 erhöht; Der Steuersatz für Immobilien steigt von 0,76% auf 1,06% und der Steuersatz für Finanzvermögen in Steuerparadiesen steigt von 0,2% auf 0,4%.

Die Regierung hat den MwSt.-Satz für **Babynahrung, Windeln für Kinder und Frauenhygieneartikel** von 5% auf 10% erhöht.

Der reduzierte MwSt.-Satz für **Holz-Pellets** von 10% wurde nur für die Monate Januar und Februar verlängert. Somit gilt ab dem 01.03.2024 wieder der ordentliche MwSt.-Satz von 22%.

Die **Einkommenssteuer der natürlichen Personen** wird für 2024 neu geregelt, eine Einkommensstufe bei der IRPEF ist gestrichen worden. Es gelten folgende Steuersätze:

- 23% für Einkommen bis 28.000 Euro
- 35% für Einkommen von 28.001 Euro bis 50.000 Euro
- 43% für Einkommen über 50.000 Euro

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht eine **Besteuerung der Produktivitätsprämien** in Höhe von 5% (für 2023 10%) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro vor. Die Bestimmung findet nur Anwendung, falls die betreffende Person im Vorjahr ein Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit von weniger als 80.000 Euro aufweist.

Es wird eine Änderung der **Obergrenzen für steuerfreie Sachentlohnungen** (sog. „Fringe Benefit“) vorgesehen. Für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern wird die Obergrenze von ursprünglich 258,23 Euro auf 2.000 Euro pro Jahr angehoben. Als zu Lasten lebend gelten Kinder unter 24 Jahre, wenn ihr Einkommen 4.000 Euro und Kinder über 24 Jahre, wenn ihr Einkommen 2.840,51 Euro nicht übersteigt.

Für Arbeitnehmer ohne zu Lasten lebenden Kindern wird die Obergrenze auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben. Die Beträge der Sachentlohnungen müssen zwingend auf den Lohnstreifen ausgewiesen werden. Übersteigt die Summe aller Sachentlohnungen, die dem Arbeitnehmer im Steuerjahr 2024 zuerkannt werden, den Gesamtbetrag von 1.000 bzw. 2.000 Euro, ist der gesamte Betrag den Sozialbeiträgen und der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

Unternehmen in ordentlicher Buchführung können für das Steuerjahr, welches zum 30.09.2023 im Laufen war, die **Warenanfangsbestände** wie folgt **berichtigen/anpassen**:

- Warenbestände, welche den effektiven Wert überschreiten, dürfen gestrichen werden;
- Warenbestände, welche zuvor weggelassen wurden, dürfen verbucht werden.

Die Anpassung ist nur für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige Waren und Handelswaren möglich. Auf den Differenzbetrag ist eine Ersatzsteuer von 18% geschuldet. Im Falle einer Reduzierung ist zusätzlich die MwSt. abzuführen. Die Einzahlung erfolgt in 2 Raten (30.06.2024 und 30.11.2024 bei Unternehmen mit Jahresabschluss zum 31.12.2023).

Die Förderung "**Nuova Sabatini**" ist ein Beitrag auf die Zinsen von Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Um bei Klein- und Mittelbetriebe den Erwerb von Investitionen zu fördern, wurden mit dem Haushaltsgesetz 2024 weitere finanzielle Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für die Sabatini Förderung bereitgestellt. Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Förderung bis 2026 verlängert.

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht vor, dass Unternehmen, welche ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Italien haben und im Handelsregister eingetragen sind, innerhalb 31.12.2024 eine **Versicherung gegen Umweltschäden/Naturkatastrophen** abschließen müssen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurde wiederum die Möglichkeit verlängert, mit der Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Sozietäten, sowie nicht gewerbliche Körperschaften, die zum 01.01.2024 gehaltenen **Beteiligungen und Grundstücke** durch Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer von 16% **aufwerten** und damit von zukünftigen Veräußerungsgewinnen freistellen können.

Aufgewertet werden können Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, sowie Beteiligungen an Gesellschaften (börsennotierte und nicht börsennotierte). Die Begünstigung kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die eventuelle Mehrerlöse als „sonstige Einkommen“ besteuern und zum 01.01.2024 Eigentümer, nackte Eigentümer oder Fruchtniesser der Grundstücke und Beteiligungen sind.

Um die Aufwertung zu beanspruchen, muss der Marktwert der Beteiligung/des Grundstücks mit einer beeideten Schätzung bestimmt werden. Die Ersatzsteuer muss mittels Zahlungsvordruck F24 in einer einzigen Zahlung innerhalb 30.06.2024 oder in 3 gleichbleibenden Jahresraten, beglichen werden.

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht eine **Erhöhung der Besteuerung der Kurzzeitvermietungen** von 21 auf 26% vor, wenn mehr als eine Wohnung touristisch vermietet wird. Grundsätzlich handelt es sich um eine Kurzzeitmiete wenn Wohnungen für nicht mehr als 30 Tage vermietet werden. Die Kurzzeitmiete gilt max. für 4 Wohnungen, da ab der 5. Wohnung per Gesetz von einer gewerblichen Tätigkeit (Buchhaltungspflicht usw.) ausgegangen wird.

Der Mindestbetrag für die Rückerstattung der MwSt. des **Tax Free Shopping** für nicht EU-Bürger wird von 154,94 Euro auf 70 Euro reduziert.

Ab 01.07.2024 ist die **Verrechnung von INPS- und INAIL-Guthaben** nur mehr über die Plattform Entratel oder Fisconline möglich. Zudem wurde die Voraussetzung eingeführt, dass die Guthaben erst nach 10 Tagen nach erfolgter Meldung bzw. Erklärung verrechnet werden können.

Verlängerung der Steuerabzüge für außerordentliche Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten

- Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurden die Förderungen im Sanierungsbereich verlängert. Der Steuerabzug von 50% für außerordentliche **bauliche Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten** von Wohnimmobilien wurde bis zum 31.12.2024 in derselben Höhe (max. 96.000 Euro je Wohneinheit) verlängert. Für Arbeiten, die Energieeinsparungen betreffen, muss eine Meldung an die ENEA getätigt werden.
- Die Steuerabzüge für **energetische Sanierungen** wurden ebenfalls bis zum 31.12.2024 mit einem Absetzbetrag von 65% verlängert, wobei für einige Maßnahmen bereits ab 2018 (Fenster, Brennwert- oder Biomassekessel, bzw. Ausgaben für Sonnenschutzsysteme) der Steuerabzug auf 50% reduziert wurde.
- Der Steuerabzug für den **Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten** wurde bis 31.12.2024 verlängert. Der Steuerbonus gilt für 2024 in Höhe von 50% bis max. 5.000 Euro an Anschaffungskosten. Der Steuerbonus kann im Jahr 2024 nur in Anspruch genommen werden, wenn auf der entsprechenden Wohneinheit ab 01.01.2023 außerordentliche Instandhaltungs- oder Wiedergewinnungsarbeiten begonnen worden sind.
- Auch der Steuerabzug für die außerordentliche Instandhaltung oder Anlage von **Grünflächen von Wohnungen** wurde für 2024 verlängert. Der Steuerabzug betrifft die außerordentliche

Instandhaltung oder Anlage von Gärten, Grünanlagen auf Balkonen, Terrassen, sowie die Errichtung von Bewässerungsanlagen oder Wassertanks. Auch eventuelle damit verbundene Planungskosten fallen in diese Begünstigung. Der Steuerbonus beträgt 36%, berechnet auf eine maximale Ausgabensumme von 5.000 Euro pro Immobilieneinheit.

- Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird der Absatzbetrag für die **Beseitigung von architektonischen Barrieren** von bestehenden Gebäuden (Lifte, Hebebühnen, Rampen, Elektro- und Hausautomationssystemen) in Höhe von 75% der Kosten bis 31.12.2025 verlängert. Der Absatzbetrag muss auf 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden und wird wie folgt berechnet:
 - Max. 50.000 Euro bei Einfamilienhäusern
 - Max. 40.000 Euro pro Baueinheit bei Gebäuden mit 2-8 Baueinheiten
 - Max. 30.000 Euro pro Baueinheit bei Gebäuden mit mehr als 8 Baueinheiten

Die Förderung kann sowohl von IRPEF als auch IRES-Subjekten angewendet werden. Mit dem Gesetzesdekret „Superbonus“ (DL 212/2023) wurde der Austausch Fenster, Türen und Bäder vom Bonus ausgeschlossen. Die Kosten müssen von einem Techniker bestätigt werden („Angemessenheitserklärung“) und die Überweisung mit Gesetzesdekret „Art. 16 bis DPR 917/86“ erfolgen.

Der **Superbonus 110%** hat in der Vergangenheit viele und wesentliche Änderungen erfahren. Er kann nur mehr für Arbeiten bis 31.12.2025 angewandt werden, welche von Kondominien oder Privatpersonen an Gebäuden mit zwei bis vier Baueinheiten durchgeführt werden. Die Prozentsätze werden schrittweise reduziert 2023 – 90%, 2024 – 70%, 2025 - 65%.

Neuerungen gelten auch für die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien, bei denen Renovierungsarbeiten mit dem Superbonus durchgeführt werden. Für Verkäufe von Immobilien ab 01.01.2024 bei denen der Superbonus angewandt wurde, wird die Spekulationsfrist zur Bestimmung des Veräußerungsgewinnes von 5 auf 10 Jahren nach Bauende erhöht. Immobilien, welche im Erbwege erworben wurden und in den letzten zehn Jahren vor Verkauf als Hauptwohnsitz des Verkäufers bzw. seiner Familienmitglieder genutzt wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Falls die Immobilie vor Ablauf der Sperrfrist von 10 Jahren verkauft wird, gilt folgende Regelung:

- Nutzung Superbonus mittels Abtretung des Steuerbonus oder Skonto in der Rechnung („cessione credito“ oder „sconto in fattura“): Bei Verkauf innerhalb der ersten 5 Jahre darf bei der Ermittlung des zu versteuernden Mehrerlöses die Kosten für die Renovierungsarbeiten nicht berücksichtigt werden. Bei Verkauf ab dem 6. und bis zum 10. Jahr nach Bauende können 50% der für den Superbonus anerkannten Kosten für die Ermittlung des Mehrerlöses berücksichtigt werden.
- Nutzung Superbonus in der Steuererklärung: Die Kosten für die Renovierungsarbeiten dürfen bei der Ermittlung des Mehrerlöses berücksichtigt werden.
- Erhöhung des Steuereinhalts auf Überweisungen bei Sanierungen

Ab 01.03.2024 wird der **Steuereinbehalt auf Zahlungen von Umbauarbeiten** (Wiedergewinnung, energetische Sanierung usw.) durch Privatpersonen an das ausführende Unternehmen von 8% auf 11% erhöht.

STAATLICHE FÖRDERUNG FÜR RESTAURANTBETRIEBE, EISDIELEN UND KONDITOREIEN

Der Staat gewährt heuer eine Fördermaßnahme für Restaurantbetriebe, Eisdieleen und Konditoreien die neue betriebliche Maschinen und Anlagen ankaufen. Zwischen dem 01. März und bis 30. April kann das Beitragsansuchen eingereicht werden.

Der Staat veröffentlichte vor kurzem die Anleitung zur Einreichung dieser Fördermaßnahme. Hierbei wird, wie oben geschrieben, **der Ankauf von neuen betrieblichen Maschinen und Anlagen** gefördert. Was jedoch nicht darunter fällt sind Ersatzteile für bereits vorhandene Maschinen und der Ankauf von gebrauchten Gütern. Ebenso wird der Kauf von Grundstücken, Gebäuden und Autofahrzeuge auch nicht gefördert. Die Förderung beträgt 70% der Investitionskosten, wobei man maximal 30.000 Euro als Förderbeitrag erhalten kann.

Voraussetzung ist, dass nachgewiesener Weise in den letzten 12 Monaten mindestens 25% des Wareneinkaufes aus Produkten mit Ursprungsbezeichnung (DOP, IGP, SQNPI) und aus mindestens 5% biologische Produkte bestanden hat.

WERBEBONUS 2024

Jetzt Ansuchen vorbereiten bis Ende März 2024!

Die Vormerkung für den Bonus auf Werbeausgaben 2024 kann telematisch bis zum 31. März 2024 eingereicht werden. Unternehmen und Freiberufler können für bereits getätigte oder noch zu tätige Werbeausgaben einen Steuerbonus vormerken. Voraussetzung ist allerdings, dass die Werbeausgaben im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 1% ansteigen (Zuwachsprinzip). Auf diesen Anstieg kann dann 75% als Bonus in Form eines Steuerguthabens verrechnet werden (die Abrechnung hierfür erfolgt anfangs 2025). Allerdings sind seit dem Jahr 2023 **nur mehr Werbeausgaben in Printmedien** (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften, auch online) zugelassen.

Die effektiven Ausgaben müssen im Januar 2025 mit einer eigenen Erklärung, welche durch einen Sichtvermerk bestätigt werden, nachgereicht werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Kommunikationsbetreiber bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sein müssen (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione).

Wir bitten unsere Kunden, welche beabsichtigen diesen Steuerbonus zu beanspruchen, uns die Schätzung der geplanten Werbeausgaben für 2024 so bald als möglich zukommen zu lassen.

DIGITALISIERUNGSFÖRDERUNG FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

Auch dieses Jahr gibt es wieder Förderungen für Kleinstunternehmen die in die Digitalisierung ihres Unternehmens investieren.

Die Förderungen können von Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter*innen beantragt werden, die in einem Handelsregister (z.B. Handelskammer) eingetragen sind oder Freiberufler die in den entsprechenden Listen oder Verzeichnissen eingeschrieben sind.

Ziel dieser Förderungen sind Kleinstunternehmen wettbewerbsfähiger zu gestalten, indem die Einführung digitaler Technologien und Prozesse zur Umsetzung und Verbesserung gefördert werden. Darunter fallen:

- Organisations- und Geschäftsmodelle
- Internetauftritt und der elektronische Handel
- Digitale Kommunikationsmodelle und Social-Media-Verwaltung

Als direkt **Förderfähig** gelten hierbei:

- Der Ankauf und die Optimierung von Software
- Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen
- Beratungen und Wissensvermittlung in diesem Bereich

Der Ankauf von **Hardware** wird **nicht gefördert!**

Die Mindestausgabe, je Antrag, liegt bei 2.000 Euro bis zu einer Höchstausgabe von 10.000 Euro, wobei maximal 60% als Beitrag ausgeschüttet wird.

FÖRDERUNG BETRIEBLICHE INVESTITIONEN

Auch für 2024 wurden Kapitalbeiträge für Kleinst- und Kleinunternehmen im Bereich Handel, Dienstleistung, Handwerk und Industrie (max. 49 Mitarbeiter bzw. einem Umsatz oder Jahresbilanzsumme bis zu 10 Mio. Euro) im Rahmen eines Wettbewerbs vorgesehen.

Für das laufende Jahr können Unternehmen bis 30.04.2024 einen entsprechenden Antrag einreichen, wobei die Mindest-Einreichensumme 15.000 Euro beträgt und der Höchstbetrag von 500.000 Euro nicht überschritten werden darf. Die Beihilfe beträgt max. 20% der zulässigen Kosten.

In die Förderung fallen Investitionen in bewegliche Vermögenswerte (außer Beleuchtungsanlagen und

Trennwände) zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, Ausgaben für die Diversifizierung der Produktion durch neue, zusätzliche Produkte oder Investitionen für eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses.

Der Online-Antrag kann von Unternehmen ausschließlich über SPID gestellt werden. Für die Beitragsberechnung werden drei Rangordnungen (für Kleinst- und Kleinunternehmen der Sektoren Handwerk und Industrie bzw. für Unternehmen im Sektor Handel und Dienstleistung) nach Punkten erstellt.

Die Punkte werden auch unter Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung, Frauenunternehmen oder „neue“ Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Strukturschwäche des Gebietes, Nutzung bestehender Baukubatur, Wachstum, Strukturschwäche oder aufgrund von Nachhaltigkeitszertifizierungen vergeben.

Auch Unternehmen mit der Zertifizierung „audit familieundberuf“ und der Zertifizierung der Geschlechtergleichheit werden höher gewichtet. Auch werden zusätzliche Punkte für Maßnahmen zur Abfallvermeidung, wie die Abgabe von Lebensmitteln und Non-Food-Produkten an Wohltätigkeitsorganisationen, vergeben. Jedem Antrag müssen eine Beschreibung des Investitionsvorhabens, eine Erklärung für die Punktevergabe und die entsprechenden Kostenvoranschläge beigelegt werden.

Die Investition muss sich auf das Jahr 2024 beziehen, wobei zumindest Bestellung und Anzahlung im Jahr 2024 getätigt werden müssen, während die Lieferung auch im Jahr 2025 erfolgen kann. Der Landesbeitrag ist nicht kumulierbar mit anderen Förderungen wie z.B. dem Zinsbeitrag „Neue Sabatini“.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.